



Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

**Kreisverwaltung
Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
52523 Heinsberg**

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 897-0
Fax +49 (0) 21 51 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 25. Juli 2023
Gesch.-Z.: 31.140/3507/2023

**Kieswerk Himmerich GmbH
Abgrabungsvorhaben gemäß § 3 Abgrabungsgesetz im Stadtgebiet Heinsberg,
Gemarkung Randerath, Flure 5, 6, und 8 (diverse Flurstücke)**

Antrag vom 15.03.2023

Ihr Schreiben vom 27.06.2023; Ihr Zeichen: 70 80 60

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau von der Loo,

zu o. g. Vorhaben nehme ich aus geowissenschaftlicher Sicht hier Stellung:

Rohstoffsicherung

Im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche treten gemäß Rohstoffkarte von NRW 1 : 50 000 Kiessandvorkommen mit einer Mächtigkeit von 30 bis 40 m auf.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Kiessand im Trockenabbau gewonnen werden soll. Die Abgrabungstiefe soll laut Antrag daher im Mittel auf ca. 20 m begrenzt werden.

Ich weise darauf hin, dass eine nicht vollständige Gewinnung des Rohstoffes dem Grundsatz 9.1-3 „Flächensparende Gewinnung“ des derzeit gültigen Landesentwicklungsplanes NRW entgegensteht.

Ingenieurgeologie

Es wird eine Erweiterung der bestehenden Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm um ca. 29 ha beantragt. Zusätzlich soll eine Vertiefung der Abbausohle auf allen noch zugänglichen Flächen der bestehenden Abgrabung erfolgen.

Die geplante Abbausohle wurde anhand des aktuellen, vom Braunkohlentagebau beeinflussten Grundwasserniveaus auf etwa 49,5 m NHN im Norden und etwa 51,5 m NHN im Süden festgelegt und liegt mindestens 2 m über dem aktuellen Grundwasserstand.

Die durch den Abbau resultierenden Randböschungen sind laut Planung maximal ca. 21 m hoch und werden mit einer Neigung von 1 : 2 hergestellt. Es sind keine Bermen vorgesehen.

Im Übersichtsblatt ist eine Böschungsneigung von 1 : 1,2 angegeben. Dieser Wert sollte in den Planungsunterlagen korrigiert werden.

Zur geplanten Böschungsgeometrie bestehen keine Bedenken, wenn die Böschungen profilgerecht in dem anstehenden Material angelegt werden.

Rekultivierung

Im Zuge der Rekultivierung ist eine vollständige Verfüllung mit „geeignetem Bodenaushub“ geplant. Es verbleiben somit keine Endböschungen.

Gegen die vollständige Verfüllung mit unbelastetem Abraum und Z0/Z0*-Material bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken.

Bei der Zulassung der zu verwendenden Verfüllmaterialien ist der Grundwasserspiegel nach Beendigung der Braunkohlenförderung zu beachten.

Die Verfüllung erfolgt sukzessive dem Abbau folgend. Für die Erschließung der Abbaubereiche sollen nicht verfüllte Erschließungskorridore verbleiben. Die Böschungen der Verfüllung im Bereich der Erschließungskorridore bleiben über einen langen Zeitraum bestehen und müssen entsprechend dauerhaft standsicher gestaltet werden.

Für die abschließende Profilierung des Geländes sind zusätzlich die Setzungen der Verfüllung zu berücksichtigen.

Abstände

Zu benachbarten, unbebauten Grundstücken und zu Flurwegen wird ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante eingehalten, zum Waldrand von 20 m. Dagegen bestehen keine Bedenken.

An der Nordwestseite der Abgrabung wird ein 3 m hoher Lärmschutzwall errichtet. Zwischen dem Fuß des Lärmschutzwalles und der Böschungsoberkante sollte ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten werden.

Innerhalb der Erweiterung befindet sich ein Strommast einer 110-kV Oberleitung. Um den Masten soll an der Oberfläche ein Abstand mit einem Radius von 5 m zum Fundament des Strommastes eingehalten werden. Während des Abbaus verbleibt ein kegelstumpfförmiger Körper mit einer Böschungsneigung von 1 : 2.

Ich empfehle, um die Gebrauchstauglichkeit des Strommastes zu gewährleisten, den Netzbetreiber zu beteiligen. Die Standsicherheit des Strommastes ist nachzuweisen.

Weitere geowissenschaftliche Belange

Aus hydrogeologischer und bodenkundlicher Sicht habe ich keine weiteren Anmerkungen zu dem geplanten Vorhaben.

Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – sind innerhalb des Vorhabengebietes nicht ausgewiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Dieck)